

Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 57 (1983)

Artikel: Wie Aarau vor 700 Jahren sein Stadtrecht erhielt
Autor: Lüthi, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-558874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie Aarau vor 700 Jahren sein Stadtrecht erhielt

Von Dr. Alfred Lüthi

Arnoldus de Arowe – so hiess der erste uns namentlich bekannte Einwohner unserer Stadt. In einem Einkünfteverzeichnis des Klosters Wettingen finden wir unter dem Jahr 1248 den genannten Zinspflichtigen. Ob es sich dabei um den Bewohner eines Dorfes oder einer Stadt gehandelt hat, erfahren wir aus dieser frühesten schriftlichen Quelle nicht. Doch hat man mit Recht vermutet, Aarau habe schon damals als *Stadt* bestanden. Gründung der Marktsiedlung, Errichtung gewerblicher Betriebe und der Bau einer einfachen Wehranlage dürfen somit in die Jahre zwischen 1240 und 1248 gesetzt werden. Diesen denkwürdigen Vorgang, wie in einer bis dahin bäuerlich besiedelten Landschaft ein städtisches Zentrum entstand, hat man 1948 gebührend gefeiert. Ist es deshalb gerechtfertigt, nach 35 Jahren wiederum eine 700-Jahr-Feier zu begehen? Wenn wir uns anschicken, der Verleihung des Stadtrechtes durch König Rudolf von Habsburg im Jahre 1283 zu gedenken, stehen andere Gesichtspunkte im Vordergrund als 1948. Ein Rückblick hat ja unter anderem die Aufgabe, unsere eigene Gegenwart besser zu verstehen und aus dem *zurückgelegten* Weg Schlüsse und Massstäbe für den *Weg in die Zukunft* zu gewinnen.

Beinahe könnten wir unser Gedenkjahr auch unter das Motto «700 Jahre Aarauer Gemeinderecht stellen. » Wenn wir das Gemeindeorganisationsgesetz, das seit dem 1. Juli 1981 in Kraft ist, mit dem Stadtrechtsbrief vor 700 Jahren vergleichen, wird uns deutlich bewusst, was für einen weiten Weg wir seither in allen Bereichen des Lebens zurückgelegt haben. Aber so wie das neue Gemeindegesetz nicht einen absoluten Neuanfang bedeutet, sondern nur eine Neuanpassung des geschriebenen Rechtes an die Verhältnisse der Gegenwart darstellt, war die Verleihung der Urkunde von 1283 lediglich *ein* Markstein in der Entwicklung unserer Stadt. Um seine Bedeutung für die damalige Zeit verstehen zu können, ist es unerlässlich, politisches, wirtschaftliches und soziales «Umfeld» jener Epoche in die Darstellung des alten Stadtrechtes miteinzubeziehen.

I.

Es bereitet uns heute Mühe, uns vorzustellen, wie Landschaft und Siedlungen um 1200 ausgesehen haben mögen. Statt der heutigen 60 000 Einwohner mag unsere Region ungefähr 600 Menschen knapp das Leben ermöglicht haben. Dörfer mit zehn oder zwanzig Bauernhäusern gehörten zu den gros-

sen. Zwischen ihnen lagen Weiler und Gehöfte wie kleine «Rodungsinseln».

Als markante Akzente der damaligen Siedlungslandschaft errichtete der Adel seine festen Steinhäuser und wohlgeschützten Burgen, in denen er sich zu Zeiten der Gefahr bergen konnte. Im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert wuchsen landauf und landab, von adeligen Herren gegründet, zahlreiche Städtchen aus dem Boden. Das weitmaschige Netz der älteren Städte wurde durch diese «Gründerwelle» in vielen Gegenden übermässig verdichtet. Die rechtlichen Dokumente, die als *Stadtrecht* bezeichnet werden, gehen in unserer Gegend auf zwei verschiedene Wurzeln zurück, entweder auf eine *zähringische* oder auf eine *habsburgisch-österreichische*. Die beiden Gruppen unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, wie sich noch zeigen wird; besonders gingen die Habsburger darauf aus, die Städte durch landesfürstliche Beamte zu beherrschen. Dies kam vor allem dadurch zum Ausdruck, dass die Wahl des Stadtoberhauptes, des *Schultheissen*, und auch die des *Leutpriesters*, des Stadtpfarrers, dem *Stadtherrn* vorbehalten blieben. Demgegenüber war in den Zähringerstädten eine weit grössere Autonomie des bürgerlichen Gemeinwesens möglich.

Wie waren nun die Herrschaftsverhältnisse bei uns zur Zeit der Stadtgründung? Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts muss es den Grafen von Kyburg gelungen sein, das Erbgut der in den Jahren 1172 und 1173 ausgestorbenen Grafen von Lenzburg als Lehen zu erhalten. Graf *Hartmann V. von Kyburg*, der als eigentlicher Gründer unserer Stadt gilt, erhielt durch Heiratsvertrag im Jahre 1254 die Lenzburger Güter in unserer Gegend zu Eigentum. So verfügten die Kyburger im Weichbild von Aarau, im bedeutenden Hof Suhr – zu dem auch die Pfarrkirche gehörte – wie auch in der weiteren Umgebung über die hohen und die niederen Gerichte sowie über beträchtlichen Grundbesitz. Schon vor 1200 waren die Kyburger als Gründer von Märkten aufgetreten, die später zu vollberechtigten, befestigten Städten ausgebaut wurden. So entstanden vor 1240 *Richensee* (südlich des Hallwilersees), *Lenzburg* und *Mellingen*. Diese jüngeren Städte wurden an Brückenstellen oder anderen wichtigen Knotenpunkten errichtet. Militärische Gesichtspunkte wurden gegenüber wirtschaftlichen eher zurückgestellt, was sich auch bei der verhältnismässig schwachen Befestigungsanlage Aaraus auf der Süd- und der Ostseite zeigt. Die Brücke als Zubringer zum Markt bestimmt auch hier in erster Linie die Wahl des Standortes. Man erhoffte sich – zwischen Olten und Brugg – vom aufstrebenden Nord-Süd-Verkehr einen Anteil nach Aarau ableiten zu können. Kurz zuvor war der Gotthard eröffnet worden, und nun schossen an dieser Route die Städtchen wie Pilze aus dem Boden. Die Anlage unserer Stadt zeigt, dass man sich ganz auf die Jura-pässe eingestellt hatte, während die Ost-West-Verbindung von untergeordneter Bedeutung war.

II.

Eine neugegründete Stadt musste innerhalb weniger Jahre einen ansehnlichen Bevölkerungsstock aufweisen können, wenn Markt, Gewerbe, Verwaltung und Behördenorganisation funktionieren sollten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in jener Zeit das Bevölkerungswachstum ausserordentlich langsam vor sich ging. Um auf den Hofstätten, die innerhalb der Mauern gegen einen Zins vom Stadtherrn verliehen wurden, Häuser errichten zu können, musste zwangsläufig eine beträchtliche Zuwanderung, das heisst eine Bevölkerungsverschiebung, eintreten. Der damaligen ständischen Gliederung der Gesellschaft ist es zuzuschreiben, dass die Stadtgründer einen Teil ihrer Hörigen und Leibeigenen zwangen, die bäuerlichen Siedlungen aufzugeben und sich in der Stadt niederzulassen. Für die Betroffenen hatte das keine sozialen Auswirkungen, denn sie blieben *Eigenleute* der Herrschaft. Sie waren keine freien Bürger im modernen Sinne. Der Unterschied gegenüber vorher bestand lediglich darin, dass sie, statt durch einen Holzzaun, den Dorfetter, nunmehr durch eine Stadtmauer geschützt waren. So stellt sich auch für Aarau die Frage nach der Herkunft seiner Bewohner innerhalb der kyburgischen Stadtmauer. Zwischen dem weitmaschigen Netz grösserer Dörfer, zu denen wir Suhr, Entfelden, Erlinsbach und Küttigen zählen können, gab es auch in unserem Raume eine grosse Zahl von Kleinsiedlungen. Im folgenden soll versucht werden, die Siedlungsstruktur mit geschätzten Einwohnerzahlen tabellarisch zusammenzustellen. Wir beschränken uns dabei auf die heutige Gemeindefläche von Aarau.

<i>Siedlung</i>	<i>Zahl der Einwohner</i>
<i>Der Meierhof Roggenhausen</i> , erstmals 1308 erwähnt:	20
Die Schupposen (kleine Bauernhöfe) zu <i>Gonrein</i> (Gönhard)	20
Ein Weiler muss im <i>Surhard</i> bestanden haben	10
Noch etwa hundert Jahre nach der Verleihung des Stadtrechtes nannte sich eine Familie in der Stadt nach diesem Hof: <i>Elisabeth und Hensli Surhart</i> .	
Ferner war in der unteren Telli, bei den Neumatten, ein grösserer Weiler; es ist der urkundlich später noch oft genannte <i>Hof zu Wil</i>	20
Bei der Einmündung des Balänenweges in die Rohrerstrasse stand das <i>Blankenhaus</i> .	10
Nebst diesen, aus heutiger Sicht peripher gelegenen Weilern und Einzelhöfen gab es aber im Weichbild der späteren Stadt selber zwei recht bedeutende Siedlungskomplexe, so das <i>Schlössli</i> mit den zugehörigen Bauernhöfen,	20
deren Kulturland das Gebiet nördlich der Laurenzenvorstadt und die <i>Aue</i> in der oberen Telli umfasste.	

Die bevölkerungsstärkste Siedlung breitete sich zwischen Obertor und Regierungsgebäude aus. Es war ein stattliches Dorf an der alten Ost-West-Strasse, mit etwa 20 bis 24 Bauernhäusern, zu dem eine *Mühle*, eine *Taverne* (Wirtshaus mit Herbergsrecht) sowie vermutlich ein *Strassenzoll* gehörten.

Demnach dürfen wir die Bevölkerung im heutigen Gemeindebann auf etwa 250 Seelen schätzen, wahrlich eine viel zu geringe Zahl, um eine Stadt zu bevölkern!

Kirchgenössig waren alle die genannten Dörfchen nach Suhr. Noch in späteren Jahrhunderten hiess der Gönhardweg *Kirchweg nach Suhr*. Die Ackerflur dieses Dorfes im Bereich der Vorstadt war im Sinne der Dreifelderwirtschaft organisiert. Nach der Stadtgründung haben die Einwohner von Aarau die Zelgenflur durch Zukauf von Land beträchtlich vergrössert, denn bis ins Industriezeitalter blieb die Selbstversorgung auch für eine Kleinstadt weitgehend erhalten. Die drei Aarauer Zelgen hiessen *Torfeld*, *Gönhardfeld* und *Suhrerfeld*. Einem Sonderstatus war das Kleinzelgli, das heutige Zelgliquartier, unterworfen.

Aus Topografie und Herrschaftsverhältnissen könnte man den Schluss ziehen, der Name *Aarau* habe schon vor der Stadtgründung existiert, vor allem wenn man ihn mit der wohl aus lenzburgischem Erbe stammenden Schlössli-Siedlung identifiziert, da ja zu dieser auch die namensgebende Aue gehörte.

Das südlich der Stadt gelegene ältere Dorf entwickelte sich nach der Gründung der Marktsiedlung wirtschaftlich offenbar besser als die Stadt selber. Dies führte in der Folge zu Spannungen zwischen den Bewohnern innerhalb und ausserhalb der Mauern. Spätestens seit dem 14. Jahrhundert gab es in der Vorstadt sogar *zwei* Gasthöfe, während die eigentliche Stadt überhaupt keinen besass¹. Auch Gewerbe und Handel entfalteten sich auch ohne Markt in der Vorstadt, so dass der städtische Rat, in dem zu jener Zeit kein Mitglied die Interessen der dörflichen Siedlung vertrat, lenkende Massnahmen beschloss. So sollten inskünftig alle Transitfahrzeuge, die von Osten her die Vorstadt passierten, vom Kreuzplatz aus den Umweg durch die Laurenzenvorstadt und durch die städtischen Tore einschlagen, bevor sie über den Rain weiter nach Westen rollen konnten. Zudem erhob man in der Vorstadt noch einen Strassenzoll. Interessenkollisionen zwischen verschiedenen Stadtteilen sind ja auch aus unserem Jahrhundert bekannt, und auch in neuerer Zeit wollte man vielerorts den Durchgangsverkehr nicht aus der Kontrolle geben! Die nachweislich älteste Mühle befand sich im einstigen Dorf, wohl an der Stelle der heutigen Oberen Mühle. Das Wasser zum Betrieb des ober-

schlächtigen Rades erhielt man vermutlich vom Bach, der einst aus dem Einzugsgebiet des Oberholzes und des Zelglis die Hohlgasse hinunterfloss. Nach der Stadtgründung genügte das hier anfallende Wasser nicht mehr, denn nun mussten weitere Gewerbe Energie gewinnen können, und auch die Versorgung der Bürger mit Trinkwasser musste gewährleistet werden. Man zapfte die Suhre an und erstellte den *Surengraben*, der auch zur Bewässerung von Matten und Äckern diente. Wenn Herzog Albrecht von Österreich den Aarauern auch erst viel später, nämlich am 31. Oktober 1292, die Bewilligung erteilte, ihre Matten und Äcker aus der Suhre zu bewässern, muss es sich um den Stadtbach handeln, denn das Aarauer Territorium grenzte damals nirgends an den genannten Fluss. Alles spricht dafür, dass der Stadtbach schon in kyburgischer Zeit angelegt wurde, wahrhaft eine ansehnliche Leistung für die Wasserversorgung jener Zeit!

III.

In den Jahren 1263/64 starben die beiden kyburgischen Grafenfamilien im Mannesstamme aus. Wenige Jahre später lässt sich auch aus den Urkunden erkennen, wer nunmehr die Macht in unserer Gegend ausübte. Es waren die *Habsburger*, vornehmlich Graf Rudolf, der 1264 den Winterthurern den Stadtrechtsbrief ausgestellt hatte. Die kyburgische Erbtochter Anna hatte einen Verwandten Rudolfs zu heiraten, und kurz darauf kaufte ihr Rudolf eine umfangreiche Gütermasse mit den aargauischen Städtchen, unter ihnen Aarau, ab. Im selben Jahr 1273 wurde Rudolf auch zum deutschen König gewählt. Daraufhin setzte ein ungestümes Tempo der habsburgischen Gebietserwerbungen ein. Dazu gehörte der Ausbau der oben genannten Routen vom Oberrhein zum Gotthard. König Rudolf weilte in den Jahren 1283 bis 1285 auffallend lange in seinen Stammlanden, davon zweimal, im März 1283 und 1285 in Luzern, das erst 1291 vom Kloster Murbach erworben werden konnte. Während des ersten Aufenthaltes in Luzern wurde den Abgesandten der Stadt Aarau nun das Stadtrecht verliehen.

Es ist nicht anzunehmen, dass Aarau in den rund 40 Jahren seit seiner Gründung keine rechtliche Grundlage besessen hätte. Im Stadtrecht vom März 1283 wird denn auch ausdrücklich auf die «alte Sitte und Gewohnheit» hingewiesen. Möglicherweise waren diese Rechtsnormen mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht, das der Bürgerschaft von Zeit zu Zeit vorgetragen wurde und dem sie zuzustimmen hatten. Es ist anzunehmen, dass die damaligen Bewohner der Stadt sehr wohl Bescheid wussten über Marktrecht, Grösse und Zuweisung der Hausplätze, der Hofstätten, über ständische Verhältnisse und vieles andere mehr. Nachdem Aarau längst eine Stadt im eigentlichen Sinne geworden war, mit Schultheiss, Räten und gewerblicher Organi-

sation, erteilte König Rudolf von Habsburg am 4. März 1283 der Aarauer Delegation das gewichtige Dokument. Aus dem politischen Hintergrund lässt sich vermuten, dass im Auf- und Ausbau der habsburgischen Macht die aufstrebenden Städtchen an die straffe Leine genommen werden sollten, was deutlich wird, wenn wir das Aarauer Stadtrecht mit dem etwas älteren von Winterthur vergleichen. Dass wir die «diplomatische Terminologie» auch für jene Zeit mit Vorsicht zu geniessen haben, zeigt sich immer wieder, so schon in der Präambel, in der Rudolf sagt, er wolle der Bitte der Aarauer Bürger willfahren und ihnen die nachfolgenden Gnaden, Freiheiten und Rechte festsetzen, die stets erhalten bleiben sollten. Dass «Gnade» in den Augen des Fürsten etwas ganz anderes bedeutete als in der Perspektive der Bürger, zeigt sich auch in anderen Fällen, so etwa, wenn ein späterer Habsburger, der in unserer Gegend regierte, den Einwohnern der Vorstadt das Bürgerrecht zusprach. Dies bedeutete praktisch, dass auch sie zu Zinsen und anderen Leistungen der Herrschaft gegenüber verpflichtet wurden wie die Bürger der ummauerten Stadt.²

Wer aus Aarau an der Verleihung des Stadtrechtes teilnahm, wird uns nicht überliefert. Dagegen ist die Zeugenreihe der Beurkundung recht aufschlussreich. Es sind alles Adelige aus der näheren Umgebung von Luzern und aus dem südlichen Aargau, die offenbar Rudolf treu ergeben waren. Der König erwähnt denn auch, dass es sich um Getreue seines Hauses, also der Habsburger und des Deutschen Reiches, handle. Es waren insgesamt sieben Fre Herren, Ministeriale (Dienstadelige) und Ritter. Mehrere von ihnen erscheinen später auch als Zeugen bei Beurkundungen, die in Aarau vorgenommen wurden. Waren sie damals schon Bürger? Die Frage muss offenbleiben.

Der Zeit gemäss handelt es sich um eine Pergamenturkunde, an der das königliche Siegel hängt. Beachtenswert ist, dass der Text bereits in deutscher Sprache abgefasst ist. Die Übertragung aus der mittelalterlichen Schrift hat Dr. Walther Merz vorgenommen. Er gliederte den Text auch in «Paragrafen».

Als «Mutterrecht» gilt das Winterthurer Stadtrecht, das aus dem Stadtrechtsbrief von 1264 und den «Sechs Gnaden» von 1275 besteht. Dieses zweite Privileg bedeutete gegenüber der ersten Urkunde in wesentlichen Punkten eine Verschlechterung der Stellung der Bürgerschaft gegenüber dem habsburgischen Stadtherrn. Rudolf liess nunmehr alle ihm nicht genehmen Bestimmungen weg, so vor allem die Mitwirkung der Bürger bei der Schultheissenwahl. Andererseits wurde den Winterthurnern 1275 aktive und passive Lehensfähigkeit zugesprochen, eine Gnade, die auch den Aarauern zuteil wurde. Dies bedeutete, dass nicht nur Adelige, sondern auch Bürger Lehen empfangen und sie in Unterleihe weitergeben konnten. Im folgenden wollen

wir die einzelnen Bestimmungen des Aarauer Rechtes untersuchen, wobei Hinweise auf das Winterthurer Recht unumgänglich sind. Damit wir die Bedeutung des Aarauer Diploms ins richtige Licht setzen können, müssen wir auch untersuchen, welche Winterthurer Bestimmungen für Aarau weggelassen wurden. In diesen Stadtrechten spiegelt sich eindrucklich das Verhältnis der Habsburger Herrschaft zu ihren Städten.

IV.

Die Gnaden oder Rechte für die Burger der Stadt Aarau

I. Eingangs wird der Friedkreis umschrieben, innerhalb dessen das Marktrecht Gültigkeit hatte. Er umschloss den nordwestlichen Teil des heutigen Gemeindebannes; im Süden verlief er über den Hasenberg bis zum alten Markstein oberhalb des Pfadfinderheimes, dann hinunter nach St. Niklausen an der Hohlasse und von dort zum Kreuzplatz. Von der Telli gehörte nur gerade der oberste Teil zum Gebiet des Friedkreises, der auch schon den Hungerberg und die Rebäcker am Weinberg umschloss. Das alte Dorf im Gebiet der Vorstadt, das in den späteren Urkunden als zen Husen lokalisiert wurde, wie auch die Schössli-Siedlung lagen innerhalb des Friedkreises. Auch sie waren des Marktrechtes teilhaftig, im Gegensatz zu Winterthur, wo der Friedkreis nur die Gründungsstadt zwischen den älteren Siedlungen, den nunmehrigen Vorstädten, umfasste. Innerhalb des Friedkreises von Aarau lagen die Bünten und Gärten der Burger, nicht aber die drei Zelgen; eine Ausnahme machte das Sondergebiet Kleinzelgli. Das landwirtschaftlich genutzte Land der Stadtbewohner sowie Telli, Scheibenschachen und das Ackerland in den drei Zelgen wurden im Laufe der Zeit durch eine zweite Grenzlinie, die Ehfähde, umgrenzt. Ursprünglich gehörte sie nicht zum Bereich der städtischen Gerichtsbarkeit und des Marktrechtes.

II. Die Beschreibung des Friedkreises zeigt uns, dass nicht alle Kleinsiedlungen im Umkreis der Stadt eingegangen waren. So wird als Grenzpunkt das Blankenhaus³ genannt. Das Malaz hus war das am Kreuzplatz stehende Sondersiechenhaus, in dem beispielsweise die Aussätzigen untergebracht wurden. Im Gegensatz zum Spital, das von Anfang an in der Vorstadt war, wurden die Sondersiechen an die entfernteste Stelle des Friedkreises verlegt.

III. Unter Marktrecht ist ein damals schon fest ausgebildeter Begriff zu verstehen: Wer Marktrecht hatte, war dadurch mit einem gewissen Mass an Freiheiten und Rechten versehen, aufgrund deren er sich wirtschaftlich weiterentwickeln konnte. Durch die Bestätigung des Marktrechtes «nach Sitte und Gewohnheit» erfahren wir, dass Aarau längst eine Stadt im vollen Sinne des Wortes geworden war. Es war eine Vorstufe zum städtischen Gemeinwesen, wenn ein Ort Marktrecht und den schützenden Marktfrieden besass. Das Marktrecht galt nicht nur innerhalb des Friedkreises selber, sondern

auch für die Güter der Herrschaft, die von Burgern der Stadt gegen Zins genutzt wurden und die ausserhalb des Friedkreises lagen.

IV. Die Burger hatten niemanden, besonders was die innerhalb des Friedkreises gelegenen Friktionen betraf, zu Recht zu stehen als ihrem Schultheissen, und zwar im Beisein der gesamten Burgerschaft. Sie durften jedoch nach Belieben vor dem Richter des Wohnsitzes eines von ihnen Beklagten ausserhalb des Friedkreises Recht fordern und nehmen.

V. Besonders schwerwiegend war es, wenn jemand die Huld des Stadtherrn verlor, was durch Bruch des Markt- und Stadtfriedens geschah. Wer sich dies zuschulden kommen liess, sollte büssen wie in Rheinfelden, Kolmar oder anderen freien Städten. Aus diesem Passus leitete man später ab, das freiheitlichere Rheinfelder Stadtrecht sei das Mutterrecht von Aarau.

VI. Kein Herr – gemeint sind die adligen Grundherren der näheren und weiteren Umgebung – sollte den persönlichen Besitz seiner Eigenleute, der innerhalb des Friedkreises lag und damit dem Marktrecht unterstand, erben dürfen.

VII. Liess sich der Leibeigene eines Herrn in der Stadt nieder und dieser Herr erhob dagegen nicht innert Jahr und Tag Einspruch, so sollte der betreffende Stadtbewohner nur noch dem Stadtherrn, also den Habsburgern, zu Diensten verpflichtet sein. Die Stadt durfte keinen Zuwanderer als Burger aufnehmen, der Unfrieden in die Stadt brächte.

VIII. Wenn jemand im Streit einen Burger verwundete, hatte er 5 Pfund als Busse zu entrichten oder es wurde ihm die Hand abgehackt. Diese barbarische Strafe des Handabhauens kommt auch im Recht von Winterthur vor. Sie stammt noch aus der Zeit, da Totschlag, Blutrache und bewaffnete Handel an der Tagesordnung waren. Inzwischen hatten sich unter dem Einfluss der Kirche die Bräuche so weit gemildert, dass man die Alternative einer Geldbusse eingeführt hatte. – Wer sonst einen Frevel beging, der weniger schwer zu ahnden war, sollte um 3 Pfund gebüsst werden, andernfalls hatte der Übeltäter die Stadt ein Jahr lang zu meiden. Man sollte ihn erst dann wieder aufnehmen, wenn er die Busse bezahlt hatte.

IX. Wie schon erwähnt wurde, erhielten die städtischen Burger das Recht, Lehen zu empfangen, wie dies in anderen freien Städten üblich war.

X. Städtische Burger, sofern sie keine Söhne hatten, konnten Lehen von der Herrschaft Kyburg auf ihre Töchter vererben.

XI. Kyburgische Lehen, die ein Ritter oder ein Edelknecht einem Burger als Unterleihe weitergegeben hatte, sollten beim erbenlosen Abgang jenes adeligen Lehenmannes dem burgerlichen Unterlehensträger durch die habsburgische Herrschaft unmittelbar verliehen werden.

XII. In der letzten Bestimmung wird festgelegt, dass die Stadt Vogtleute zu Burgern aufnehmen dürfe, unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin

ihrem Herrn die ihm von Rechtes wegen zukommenden Dienste leisteten. Der zugewanderte Unfreie sollte von seinem alten Leihherrn frei sein; dafür hatte er jedoch dem neuen Stadtherrn zu dienen für Fronarbeiten, für den Mauerbau, den Unterhalt der städtischen Einrichtungen sowie für militärische Verpflichtungen. In der Schlussformel droht König Rudolf jedem, der dem Stadtrecht zuwiderhandeln würde, den Verlust seiner und des Reiches Huld an.

Dieses zu Luzern verliehene Stadtrecht fällt aus heutiger Sicht durch seine Kürze auf. Die aufgezählten «Gnaden» stellen in keiner Weise ein vollständiges Rechtsinstrumentarium dar; nicht einmal das Verhältnis der Stadt zu ihrer Herrschaft, denken wir nur an die finanziellen Verpflichtungen, ist einigermaßen umschrieben. Was wir vor uns haben, sind zwei zivilrechtliche, eine prozessrechtliche, zwei auf das Bürgerrecht bezügliche, drei strafrechtliche und schliesslich noch drei lehensrechtliche Bestimmungen oder Gnaden. Daraus wird deutlich, dass auch nach der Verleihung des Stadtrechtes von 1283 weitere Rechtsnormen das Leben der Stadt regeln mussten.

V.

Unterschiede zwischen dem Aarauer und dem Winterthurer Stadtrecht

Die Gründung der Stadt Winterthur führte offenbar zu einer scharfen Abwehrreaktion von seiten des Landadels. Jedenfalls zogen die Städter 1263 aus, um den benachbarten Winturm auf dem Bühl, den Sitz kyburgischer Dienstleute, zu erobern und zu zerstören. Im Stadtrecht von 1264 sicherte Rudolf, damals noch als Graf, den Winterthurern ausdrücklich zu, dass die Burg nicht mehr aufgebaut werden dürfe. Zudem verzichtete er darauf, habsburgische Adelige als Schultheissen in Winterthur einzusetzen. Aus der späteren Position der Stärke konnte Rudolf dann einige Zugeständnisse wieder rückgängig machen. – Von einem Burgenbruch ist im Aarauer Stadtrechtsbrief von 1283 nichts erwähnt. Und doch gibt es Hinweise, dass geraume Zeit früher, etwa zur Zeit der Stadtgründung, eine ähnliche Auseinandersetzung mit dem benachbarten Adel stattgefunden haben muss. Eine alte Aarauer Chronik ⁴ berichtet, die Bürger hätten dem von Lörrach – gemeint sind die Bewohner der Burg Horen im Gemeindebann Küttigen – sein Raubschloss (!) zerstört, worauf der Schlossherr sein Burgrecht in Lenzburg genommen habe. Als in den Jahren 1956/57 die Ruine Horen ausgegraben wurde, konnten wir tatsächlich feststellen, dass die Burg um 1250 gestürmt und verbrannt worden war. Solche Auseinandersetzungen, blutige Fehden, waren in den Zeiten des Faustrechtes ohnehin an der Tagesordnung. Schon unter Rudolf von Habsburg wurde das territorialfürstliche, ortsfremde Berufsbeamtentum eingeführt, und so sind denn auch viele Burgen sichtbare Begleiterscheinung des habsburgischen Beamtenstaates. Besonders ein-

drücklich ist dies in Aarau, wo mit der Stadt auch eine stark bewehrte Burg – später nach den Rittern von Rore benannt – errichtet wurde, in der der Schultheiss als herrschaftlicher Beamter residierte. Bei uns mussten auch die Ritter und Ministerialen, also die Dienstadeligen unfreien Standes, zum Schultheissenamt zugelassen werden. Gewählt wurde der oberste städtische Beamte aus der ihm treu ergebenen Oberschicht. Der Titel Schultheiss geht in die Frühzeit zurück und bedeutet ursprünglich den herrschaftlichen Beamten und Richter.

Eine wichtige Rolle spielte im Leben der Leute zu jener Zeit der Leutpriester, der «Stadtpfarrer». Der Mensch fühlte sich in den kirchlichen Riten geborgen. Auch die wichtigsten Lebensstationen wie Taufe, Eheschliessung und Betreuung der Sterbenden waren aufs engste mit dem Spender der kirchlichen Sakramente verbunden. Auch zur Wahl des Seelsorgers hatten die Bürger von Aarau nichts beizutragen. Wohl wurde schon in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung der Stadt eine recht grosse Kirche erbaut, die 1275 erstmals urkundlich bezeugt ist.⁵ Sie war und blieb bis zum Jahre 1400 nur Filiale innerhalb der alten Grosspfarrei Suhr.

Eigenleute der Herrschaft in der Stadt hatten nicht das Recht, Ehen nach freier Wahl zu schliessen. Auch blieben bei uns die uralten grundherrschaftlichen Einrichtungen erhalten, dass beim Hinschied von Eigenleuten die grundherrlichen Ansprüche auf gewisse Abgaben wie Sterbefall und Besthaupt geltend gemacht werden konnten.

Nebst dem Wasser war die Versorgung mit Brenn- und Bauholz eine der wichtigsten Grundlagen für die Existenz und die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Bevölkerung. Während man in Winterthur den Bürgern die Nutzung des Eschenberges zugestand, fehlt in Aarau jeder Hinweis auf ein entsprechendes Recht. Aus dem Habsburger Urbar von 1305, dem grossen Güterverzeichnis der Herrschaft, erfahren wir, dass der Forst in Goewe, also im Gebiet von Aarau, an den habsburgischen Ministerialen Henricus de Rore verliehen war. Ebenso war er Inhaber der Weinberge. Von einer Mitbeteiligung der Bürger ist nicht die Rede, obwohl Heinrich von Rore aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der Stadt wohnte. Erst im genannten Urbar ist auch die Steuer erwähnt, die Aarau der Herrschaft zu entrichten hatte. Anfänglich belief sie sich auf 30 Pfund. Später wurde sie erhöht, und zwar in der Weise, dass man in schlechten Jahren 50 und in guten 105 Pfund abzuliefern hatte.⁶ Im gesamten zeigt sich, dass das Aarauer Stadtrecht noch mehr als dasjenige von Winterthur die Absicht der Habsburger zum Ausdruck brachte, die Städte straff an der Leine zu führen und die Autonomiebestrebungen in möglichst engen Grenzen zu halten. In den Augen der Herrschaft hatten die Städte vor allem dazu zu dienen, möglichst viel Steuerertrag abzuliefern und eine stattliche Streitmacht zur Verfügung zu stellen.

VI.

Schultheiss, Rat und Gesamtheit der Bürger

Bei der geringen Bevölkerungsdichte jener Zeit ist anzunehmen, dass vom eigentlichen Gründungsakt einer Stadt bis zum Zeitpunkt, da Stadtmauer, Bürgerhäuser, Kirche, Wasserversorgung, Verkehrsanlagen sowie gewerbliche Einrichtungen fertiggestellt waren, viele Jahre vergingen. Denken wir nur auch an die grossen technischen Schwierigkeiten, den wilden Flusslauf der Aare im Gebiet der Stadt zu zähmen, damit man eine befahrbare Brücke errichten konnte. Der Arbeitsaufwand für den Bau der Aarauer Stadtmauer, des inneren Mauerringes, könnte man vielleicht mit etwa 50 000 Tagwerken veranschlagen. Wenn wir annehmen, dass etwa 50 bis 100 Arbeitskräfte in Fronarbeit zur Verfügung standen, um im Oberholz Steine zu brechen, sie auf den Bauplatz zu führen und dann den Mauerbau auszuführen, ist allein für die Wehranlage mit einer Bauzeit von etwa zwei Jahren zu rechnen. Bei der Mehrzahl wird es sich um habsburgische Eigenleute und andere potentielle Stadtbewohner gehandelt haben. Daneben benötigte man aber auch gut geschulte Fachleute wie Landvermesser, Baumeister, Kalkbrenner, Zimmerleute, Schmiede und gute Organisatoren, die jahrelang mit dem Auf- und Ausbau einer solchen Stadt beschäftigt waren. Viele mögen später als qualifizierte Handwerksmeister am Ort geblieben und in die burgerliche Oberschicht aufgestiegen sein. Für Aarau fehlen Urkunden aus der Frühzeit der Stadt völlig. Über die städtische Bevölkerung jener Jahrzehnte, ihre soziale Schichtung, die Behördenorganisation und anderes mehr stehen uns für die Zeit zwischen 1267 und 1320 nur 31 städtische Urkunden zur Verfügung. Aus den wenigen Angaben, die wir ihnen entnehmen können, müssen wir uns ein Bild zu machen versuchen von der Bevölkerung und ihrer sozialen Gliederung zur Zeit, da Aarau das Stadtrecht verliehen wurde. Ergänzungen aus den Untersuchungen anderer Städte, deren Entwicklung ähnlich verlief, sind daher unumgänglich.

Die Aarauer Pergamente aus dem Jahr 1270 zeigen uns, dass damals schon eine vollausgebildete Behördenorganisation mit Schultheiss, Rat und Burgerschaft existierte. Die Namen, die in den oben genannten Jahrzehnten urkundlich genannt werden, sei es als Donatoren zugunsten des eben gegründeten Frauenklosters in der Halde, als Käufer oder Verkäufer von Grundbesitz oder Renten und schliesslich als Zeugen, die jeweils in stattlicher Zahl eine Urkunde beschliessen, immer wieder finden wir dieselben Familiennamen, so dass deren Zahl auffallend gering ist. Es sind für die erwähnten Jahre nur etwa zwanzig. Von vielen lässt sich die Herkunft ermitteln. Zum Teil stammen sie aus Nachbardörfern, wo sie offenbar der grundbesitzenden

Oberschicht angehört hatten; in verschiedenen Fällen handelt es sich um Ministeriale, wie die von Seon, die Ritter von Rore und andere mehr.

Die als *cives* (Burger) bezeichneten Einwohner der Stadt bildeten die politisch und wirtschaftlich führende Oberschicht. Ständisch setzte sie sich zusammen aus Mitgliedern des Adels, aus Vertretern des gehobenen Handwerks sowie Familien von grundherrschaftlichen Beamten. Kaufleute, die sonst dieser Schicht angehören, lassen sich für diese Frühzeit in Aarau nicht nachweisen. Möglicherweise widmeten sich auch bei uns adelige Familien dem Fernhandel, insbesondere dem einträglichen Weinhandel. Dem Stand der Ministerialen gehörten die Ritter von Rore und vermutlich die schon in den Anfängen führende Familie von Seon an. 1270 war ein Johann von Seon Mitglied des achtköpfigen Rates, und in der folgenden Generation wird ein Johann von Seon Schulmeister von Aarau. Dank seiner Bildung – er war Lateinlehrer – amtierte er wohl im Nebenamt als Stadtschreiber. Über reichen Grundbesitz muss auch eine Familie verfügt haben, deren Glieder sich nach Entfelden benannten. Zu den Vertretern des gehobenen Handwerks gehörten die Familien Gürtler, Stieber und Reber. Aus der letztgenannten Familie gingen auch Kupferschmiede und Glockengiesser des 14. Jahrhunderts hervor. Die Reber erwarben schon früh Grundbesitz in Gränichen. Die reich begüterte Familie Stieber war aus Basel zugewandert, während die Segenser oder Segesser aus Mellingen stammten. Zu dieser Oberschicht gehörten auch die Sumer, die Lehen des Bischofs von Basel innehatten. Die aus Schaffhausen stammenden Trüllerey waren schon im frühen 14. Jahrhundert mit der Schultheissenfamilie verschwägert. Der kurz zuvor aus Beromünster eingewanderte Ulrich Trutmann kaufte 1312 von Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg Twing und Bann von Unterentfelden. Wegen des Fehlens von Urkunden ist es nicht verwunderlich, dass wir vom Schicksal der Bewohner unserer frühen Kleinsiedlungen fast nichts erfahren. Einzig von dem schon 1270 erwähnten Mitglied des Rates, Wernherus an dem Grunde, auch nur Grunder genannt, dürfen wir annehmen, er sei einst Inhaber eines Bauerngutes im äussern Gönhard gewesen, erfahren wir doch aus dem Habsburger Urbar, die Herrschaft besitze dort einen zinspflichtigen Acker, der Grunders Acker genannt werde.

Die in den Urkunden fassbaren Adeligen, Ritter und reichen Burger verschmolzen schon in den ersten Jahrzehnten durch Heirat zu einer Art Patriziat, das aber nicht ständisch fest abgeschlossen war. Zahlenmässig weit grösser muss die Schicht der «kleinen Leute» gewesen sein. Auch sie setzte sich wieder aus verschiedenen Gruppen zusammen. Zu ihnen gehörten die meisten Handwerksberufe, die Kleinhändler und Krämer sowie schliesslich die mittellosen Pächter und Tagelöhner. Sie alle zusammen bildeten eine politisch machtlose Gruppe, die nur bei den jährlichen Volksbefragungen zu

Wahlen oder Verordnungen «zustimmend Kenntnis nehmen» konnten. Ihnen blieb die sogenannte Akklamation, wie sie in einer Urkunde aus dem Jahr 1441 erwähnt wird.

Die Spitze der ständischen Pyramide bildeten jene Adeligen und reichen Bürger, aus deren Mitte der Stadtherr den ihm ergebenden Schultheissen bestimmte. Der erste Träger dieses Amtes, von dem wir Kenntnis haben, hiess Rudolf; bezeugt ist er für die Jahre 1270 und 1279. Es ist demnach sehr wohl möglich, dass er die städtische Delegation anführte, die in Luzern das Stadtrecht in Empfang nehmen konnte. Welcher Familie er angehörte, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Amtsname wurde bereits in der folgenden Generation zum Geschlechtsnamen. Der Sohn Rudolfs nannte sich Heinrich des Schultheissen, und die späteren Nachfahren führten nur noch den Familiennamen Schultheiss. – Wohl der direkte Nachfolger Rudolfs war Chuonrad von Wiggen. Er entstammte einer Familie, die dem kyburgischen Dienstadel angehörte, und hatte das Schultheissenamt über dreissig Jahre lang inne. Gerade bei diesen frühen Inhabern des höchsten städtischen Amtes wird deutlich sichtbar, dass die frühen Schultheissen, auch die von Rore könnte man noch dazuzählen, in erster Linie die Interessen der Herrschaft, vorerst der Kyburger und danach der Habsburger, zu vertreten hatten. Der tiefe soziale Graben, der den Amtmann oder Schultheissen von der Mehrheit der städtischen Bevölkerung trennte, zeigt sich nicht nur in der Anlage von Graben und Mauer zwischen Turm Rore und Rathausgasse, sondern in der eingangs erwähnten Institution, dass die Herrschaft fremde Beamte an die Spitze des städtischen Gemeinwesens setzte.

Die Bürger blieben auch hinter den Mauern Eigenleute der Habsburger. Die Voraussetzungen für eine städtische Autonomie waren damit nicht gegeben, wohl aber gelang es mit der Zeit, Schritt um Schritt etwas mehr Selbständigkeit zu erlangen. Wenige Jahre nach der Verleihung des Stadtrechtes durch König Rudolf, noch während der Amtszeit des Schultheissen Conrad von Wiggen, stellte die Bürgerschaft erste ergänzende Rechtssatzungen auf. Dies war am 2. Februar 1301. So sind die von Schultheiss, Rat und Bürgern gefassten Beschlüsse das Zeichen eines erwachten Selbstbewusstseins gegenüber dem Stadtherrn. Später übernahm Aarau das günstigere Stadtrecht, das in den Grundzügen von den Zähringern stammte; es enthielt die Wahl des Schultheissen und des Leutpriesters durch die Bürgerschaft sowie die Aufhebung der Unfreiheit. Wann allerdings dieser Wandel eingetreten ist, wissen wir nicht genau.

Wenn die Verleihung des Stadtrechtes im Jahre 1283 auch einen interessanten Markstein in der Entwicklung unserer Stadt bedeutet, dürfen wir andererseits nicht übersehen, dass er auch ein Mosaikstein im Aufbau des habsburgischen Territorialstaates war.

Anmerkungen

¹ Nach einer Zeugeneinvernahme von 1441 befand sich die alte Taverne in der Vorderen Vorstadt. Erst seit 1520 wird dieser Gasthof als «Wilder Mann» bezeichnet, doch dürfte er viel älter sein. Der Name ist weit verbreitet und ist oft mit einer Taverne zu identifizieren, die in den Siedlungen vor der Stadtgründung schon bestand. So war es auch in Winterthur. Der Name ist aus der Volksetymologie zu erklären. (Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Band IX Sp. 968 ff.)

Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts existierte südlich des Spitals, das heisst des Saxerhauses, ein zweiter Gasthof, auf den auch 1441 angespielt wird. Auch der Name des Gasthofes wird schon im mittelalterlichen Jahrzeitbuch genannt. Da ist vom alten Löwenhaus die Rede. Folglich hat es damals schon ein neues gegeben. Der Name dieses ebenfalls sehr alten Wirtshauses dürfte auf das Wappen der Kyburger oder der Habsburger zurückzuführen sein. Beide Grafenhäuser führten den Löwen im Wappen. Bei den Habsburgern war ein roter steigender Löwe in goldenem Schild.

² Herzog Leopold verlieh am 27. Weinmonat 1369 der Vorstadt die Gnade, dass sie in der Stadt (d.h. hinter den Mauern) Bürgerrecht erhalte. Dies bedeutete in erste Linie, dass die Bewohner der Vorstadt inskünftig von ihren Häusern gleicherweise Zinsen und Gülden sowie Dienste jährlich zu leisten hätten, wie dies die eingesessenen Bürger innert den Mauern zu tun hätten.

Unter Bürger im engeren Sinne sind nur die Angehörigen der städtischen Oberschicht zu verstehen.

³ Das Blankenhaus stand vermutlich etwa dort, wo der Balänenweg in die Rohrerstrasse einmündet.

⁴ Chronik Schmidt, Chronik der Stadt Aarau (bis zum Jahr 1820), Aarau 1881; Druck und Verlag von F.G. Martin. – Auch in der Ölhafen-Chronik wird dieser Burgensturm erwähnt. (Aarau 1840).

⁵ Unter zweien Malen wurden im Aushub unweit der Stadtkirche Fragmente von St-Urban-Backsteinen gefunden. Sie stammen wohl von der ersten Kirche und dürften nach ihren Motiven in die Zeit um 1270 datiert werden.

⁶ Die jährliche Steuer für Winterthur belief sich in der Frühzeit auf 100 Pfund. In Aarau betrug sie zuerst 30 Pfund. Wenn wir die beiden Zahlen miteinander in Beziehung setzen, ergibt sich wohl ungefähr die entsprechende Relation der beiden Städte in handelspolitischer Hinsicht zur Zeit der Gründung. Aarau fasste zur Zeit der Stadtrechtsverleihung etwa 72 kleine Hofstätten, Hausplätze, während die Zahl für Winterthur auf 100 viel grösser dimensionierte Hofstätten berechnet wird. Wenn wir für die damalige Zeit die überbaute Fläche vergleichen: Winterthur umschloss 8 ha, Aarau dagegen 3,2 ha.

Quellen und Literatur

[1] Alfred Lüthi, Georg Boner u.a., Geschichte der Stadt Aarau, Aarau 1978. Für Aarau wurde die in der Stadtgeschichte zitierte Literatur konsultiert. Auch die Urkunden werden im dortigen Verzeichnis aufgeführt.

Aus der neueren Literatur zur Entwicklung des Stadtrechtes von Winterthur seien erwähnt:

[2] Hans Kläui, Betrachtungen zum Winterthurer Stadtrechtsbrief von 1264.

[3] Hans Kläui, 800 Jahre Stadt Winterthur. Der Anlass zur Feier, in: Winterthurer Jahrbuch 1980, S.7 ff.

[4] Ferdinand Elsener, Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur, in: «Die Grafen von Kyburg», Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Band 8, Olten 1981.